

Regionalverband Großraum Braunschweig

- Untere Landesplanungsbehörde -



„Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost“

Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers,
Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG

Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins am 26.11.2024

Verfahrensführende Behörde: Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband)
Frankfurter Straße 2 in 38122 Braunschweig
(Raumverträglichkeitsprüfung)

Verhandlungsleitung: Cornelia Golumbeck
unterstützt durch Anna Kuhlmann
Daria Schmückner
Wiebke Quander

Vorhabenträger: Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der
KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG
unterstützt durch: G.U.B. Ingenieur AG

Teilnehmende BUND Niedersachsen e.V., Regionalverband Westharz
LBU Niedersachsen e.V., Geschäftsstelle Goslar
NABU-Kreisgruppe Goslar e.V.,
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Clausthal,
Landkreis Goslar
Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Zeit: 10:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr

Ort: Hotel Braunschweiger Hof
Herzog Wilhelm Straße 54, 38667 Bad Harzburg

Hinweise:

Die PPT-Präsentation und weitere Informationen zum Erörterungstermin finden Sie unter nachfolgendem Link: [Regionalverband Großraum Braunschweig: Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost](#)

Übersicht:	Seite
TOP 1 Begrüßung und Einführung	3
TOP 2 Aufgaben und Inhalte der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)	3
TOP 3 Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung	
a) Allgemeine Hinweise zum Verfahren	3
b) Raumverträglichkeit	5
c) Umweltverträglichkeit	7
TOP 4 Zusammenfassung und Ausblick/ weiteres Vorgehen	

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Frau Golumbeck begrüßt die Teilnehmenden des Erörterungstermins und stellt das Team seitens des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (Regionalverband) vor. Die Teilnehmenden des Vorhabenträgers KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG und die weiteren anwesenden Träger öffentlicher Belange (TöB) stellen sich ebenfalls vor. Folgend gibt Frau Golumbeck einen Überblick über den Ablauf und die Tagesordnung des Erörterungstermins. Anhand von PPT Regionalverband Folie 3f. erläutert Frau Golumbeck den rechtlichen Hintergrund der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) und die Rollenverteilung im gegenständlichen Verfahren.

TOP 2 Aufgaben und Inhalte der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Anhand von PPT Regionalverband Folie 6ff. erläutert Frau Golumbeck die Aufgaben und Inhalte einer RVP, sowie den Ablauf, die Durchführung und das Ergebnis: die Landesplanerische Feststellung. Anlässlich einer Nachfrage der Umweltverbände ergeht der Hinweis, dass die Stellungnahme des Landkreises Goslar nicht fristgerecht beim Regionalverband eingereicht wurde und somit nicht Bestandteil der Synopse ist. Der Regionalverband gibt an, dass die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme des Landkreises Goslar bereits in anderen Stellungnahmen Bestandteil seien und somit Berücksichtigung finden. Mit Zustimmung des Landkreises Goslar versendet der Regionalverband die Stellungnahme an die anwesenden Institutionen per E-Mail. *Hinweis: Dies erfolgte am 27.11.2024.* Sollten sich im Nachgang des Erörterungstermins hierzu bei den anwesenden TöBs drängende ergänzende Hinweise zum Verfahren ergeben, bittet der Regionalverband darum, diese zeitnah zu übermitteln.

TOP 3 Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung

Folgend werden Inhalte aus den wesentlichen Stellungnahmen mit Erörterungsbedarf zur Raumverträglichkeit sowie zur Umweltverträglichkeit durch den Regionalverband vorgetragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert die jeweils aufgerufenen Inhalte. Anschließend besteht die Möglichkeit für Rückfragen und einen weiteren Austausch des Sachverhalts. *Hinweis zur folgenden Protokollierung: Die nach Themen aufgelisteten Belange finden sich zur Nachverfolgung in nummerischer Reihenfolge in der Erwidierungssynopse ebenso wie in der PPT des Regionalverbands.*

Folgend wird ergänzend der stattgefundene Diskurs zu den jeweiligen Belangen wiedergegeben.

a) Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Kumulation „Gabbro“

Anhand von PPT Regionalverband Folie 14f. erläutert Frau Kuhlmann die gesetzliche Einordnung des Begriffes der Kumulation in Bezug auf die Erweiterungsabsichten am nahe gelegenen Gabbro-Steinbruch Bad Harzburg. Hiernach greift § 10 Abs. 3 UVPG im vorliegenden Fall nicht, da es die vornehmliche Aufgabe einer „Kumulation“ ist, deklaratorisch eine UVP-Pflicht festzustellen. Diese ist für beide Vorhaben ohnehin - auch ohne kumulative Betrachtung - gegeben.

Der Vorhabenträger erwidert, dass diese Fragestellung einer juristischen Prüfung unterzogen worden sei und dieser Einschätzung gefolgt werde. Im Rahmen der Erwidierungssynopse unter Belang Nr. 6 Kumulation nimmt der Vorhabenträger Stellung zu diesem Sachverhalt.

Seitens der Umweltverbände (umfasst die anwesenden Umweltverbände, s.o.) wird die Frage gestellt, ob Antragsunterlagen der Norddeutschen Naturstein GmbH (NNG) der Basalt-Actien-Gesellschaft (Basalt AG) zu den Erweiterungsabsichten am nahe gelegenen Gabbro-Steinbruch Bad Harzburg beim Regionalverband eingegangen seien. Diese liegen dem Regionalverband seit kurzem vor. Seitens der Umweltverbände wird eine Kumulation für zwingend erforderlich erachtet. Seitens der Umweltverbände wird angemerkt, dass die UVP der beiden Vorhaben sich nicht aufeinander beziehen würden, jede stehe für sich. Weiterhin wird von den Umweltverbänden darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der Antragsunterlagen (s. Raumverträglichkeitsstudie (RVS) S. 81) die Aussage: *„Östlich außerhalb des UR befindet sich der Gabbro-Steinbruch der Norddeutsche Naturstein GmbH, für den ein Antrag auf Erweiterung Richtung Süden gestellt wurde. Das Vorhaben „Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost“ hat keinen Einfluss auf die geplante Erweiterung des Gabbro Steinbruchs.“* finde.

Der Vorhabenträger erwidert, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Informationen zum Antrag des Gabbro Steinbruchs vorgelegen haben. Der Vorhabenträger erklärt, dass wenn möglich und nötig, die Auswirkungen der Planungen des Gabbro-Steinbruchs in die Bewertung mit einbezogen werden. Die Umweltverbände begrüßen, dass für beide Verfahren eine eigene UVP abgehandelt werde, verweisen aber in dem Zusammenhang auf § 40 sowie die Anlage 4 Nr. 4 a UVPG, in der eine kumulierende Betrachtung vorgeschrieben sei. Die UVP sei laut Umweltverbänden demnach unvollständig, da ein Zusammenhang beider Verfahren deutlich zu erkennen sei, dieser jedoch nur ungenügend dargestellt werde: Sowohl die Firma KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG als auch die Basalt-Actien-Gesellschaft bauen in der gleichen Landschaft bzw. den gleichen Tälern mit gleichem Waldökosystem ab. Das Mikroklima sei ebenfalls gleich. Die Vorhaben haben eine unmittelbar benachbarte Hydrogeologie mit gleicher Wasserqualität sowie ein gleiches kulturelles Erbe und stehen beide in Beziehung zum Radaustollen. Die Abfuhrwege beider Unternehmen laufen über die B4 durch Bad Harzburg. Touristische Auswirkungen auf das Wanderwegenetz seien ebenfalls identisch. Darüber hinaus bedienen beide Unternehmen einen ähnlichen Absatzmarkt mit ähnlichen Kunden. Die Umweltverbände weisen erneut auf die Antragsunterlagen S. 100f. hin. Eine gegenseitige Einflussnahme der Vorhaben durch Sprengungen werde zwar in den Unterlagen aufgegriffen, jedoch nicht weiter ausgeführt. Die Umweltverbände fordern eine genaue Betrachtung der hier genannten Zusammenhänge beider Vorhaben. Frau Golumbeck bedankt sich für die Hinweise und erklärt, dass für die Raumordnung insbesondere die Anlage 3 UVPG von Bedeutung sei. Die Ausführungen bezüglich einer Kumulation seien für das nachfolgende Verfahren relevant. Weiterhin merkt Frau Golumbeck an, dass der Regionalverband erst im Oktober über den Antrag der Gabbro Erweiterung in Kenntnis gesetzt worden sei. Ein Vertreter der Landesforsten verdeutlicht, dass es den Landesforsten als Grundeigentümer ein Anliegen sei, dass die rechtlichen Aspekte eingehalten werden. Er fragt, ob durch die Absichtserklärung des Gabbro-Steinbruchs (Erweiterung der Planungsfläche von 26 ha) das Verfahren zur Erweiterung Huneberg-Ost verzögert werden könnte, da es eine Bedeutung für die Art und Weise der zukünftigen Rekultivierung der Flächen habe. Bei einer zeitlichen Verzögerung stellt sich die Frage, was mit den Flächen in den Zwischenzeiten passiere. Frau Golumbeck verdeutlicht, dass es sich bei der Planungsfläche um einen noch nicht eingereichten Antrag handle. Gegenstand der derzeit beantragten Genehmigung sei lediglich eine Antragsfläche mit einem Umfang von 11 ha im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Frau Golumbeck erklärt, dass sich das Regionale Raumordnungsprogramm derzeit in der Neuaufstellung befinde und der genannte Raum besonders betrachtet werde. Dem Regionalverband sei es ein Anliegen, den verbleibenden Raum unter den Aspekten der Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholung etc. zu betrachten. Der Landkreis Goslar erklärt in dem Zusammenhang, eine Konzentrationswirkung und eine moderate Erweiterung von Rohstoffabbauten werde in den bestehenden Bereichen positiver gesehen als ein Neuaufschluss.

Die Umweltverbände weisen auf die Vorranggebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 hin. Die Erweiterungsflächen beider Vorhaben befinden sich gemäß RROP 2008 in keinem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, sondern in einem Vorranggebiet Trinkwasserschutz, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Wald- und Forstwirtschaft. Weiterhin verdeutlichen die Umweltverbände ihre Auffassung, ein wirtschaftliches Interesse des Unternehmens nicht über das öffentliche Interesse zu stellen und erklären hierzu ihre Befürchtungen.

Frau Golumbeck erklärt, die Vorranggebiete im RROP 2008 seien anhand von verschiedenen Kriterien festgelegt worden. Für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung seien Gebiete 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des LBEGS das wesentlichste Kriterium. Die Lagerstätte „Huneberg-Ost“ sei zum Zeitpunkt der Aufstellung des RROP 2008 nicht erprobt / bekannt und somit nicht in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt gewesen. Dementsprechend sei sie auch nicht in das RROP 2008 eingeflossen. Über den Themenkomplex „Rohstoffe“ hinaus wurden selbstverständlich die weiteren unterschiedlichen Anforderungen an den Raum geprüft und abgewogen. Das Ergebnis findet sich in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 und bezieht sich somit auf dessen Erarbeitungsstand.

Der Vorhabenträger erwidert, dass das Verfahren ja aufgrund der verschiedenen Ansprüche an den Raum geführt werde und die Entwicklung der Raumverträglichkeit des Vorhabens auch sein Anliegen sei. Hinsichtlich des öffentlichen Interesses führt der Vorhabenträger aus, dass dieses in den Antragsunterlagen dargestellt sei.

b) Raumverträglichkeit

Land- und Forstwirtschaft- Forstwirtschaft

Belang Nr. 11, 12, 13

Der Vorhabenträger erwidert, die Hinweise der Belange seien aufgenommen und die Eingriffsbilanzierung sei vom Gutachter überarbeitet worden. Das überarbeitete Gutachten liege der Erwiderungssynopse als Anlage 3 bei. Die Hinweise der Landesforsten bezüglich der Bewertung der Bonität seien aufgegriffen und im Waldgutachten angepasst worden, sodass sich eine Steigerung mit Auswirkungen auf die Schutzfunktionen ergebe. Im Ergebnis habe sich die Gesamtwertigkeit von 2,1 auf 2,2 Punkte erhöht, sodass die Kompensationsbilanz unverändert bleibe. Die Waldbestände seien anhand der mittleren Umtriebszeit neu bewertet und berücksichtigt worden. Ein Vertreter der Landesforsten teilt mit, dass nach eigenen Berechnungen der Landesforsten die Zahlenwerte der Schutzfunktion sowie die der Erholungsfunktion nicht zu der Beschreibung passen. Die Waldbestände seien als schutzwürdig beschrieben, aber nur durchschnittlich (Zahlenwert 2) bewertet worden. Hier müsse ein Wert zwischen 2 und 3 herauskommen. Nach Berechnungen der Landesforsten liege der Faktor bei 2,5 und damit höher als bei den Berechnungen des Vorhabenträgers mit einem Faktor von 2,2. Der Kompensationsfaktor müsse daher bei 1,4 liegen. Als Waldbesitzer fordern die Landesforsten eine Überarbeitung der Berechnungen.

Ein Vertreter der Umweltverbände äußert Bedenken bezüglich der Qualität des Gutachtens. Der Waldbericht sei anhand der Biotopkartierung geschrieben worden. Der forstliche Rahmenplan Großraum Braunschweig sowie die Walfunktionenkarte Niedersachsen seien kein Bestandteil des Waldberichts. Das Vorhaben betreffe

jedoch das Waldrecht und nicht das Naturschutzrecht. Eine Begründung des Kompensationsrahmens mit einem Wert von 1,3 werde nicht genannt. Die Landesforsten antworten, das Waldgutachten sei die wichtigste Grundlage, um als Beratungsforstamt walddrechtliche Belange zu prüfen. Das Gutachten sei anhand der Parameter des Waldgesetzes aufgebaut und ausreichend berücksichtigt worden. Die naturschutzrechtlichen Belange seien durch den Landkreis Goslar geprüft worden. Der Vorhabenträger führt aus, das Gutachten sei auf Basis der Biotopkartierung und auf Grundlage von Informationen der Niedersächsischen Landesforsten aufgebaut und bewertet worden. Die Umweltverbände weisen darauf hin, dass zur Erstellung eines bodenkundlichen Fachgutachtens eher Daten des LBEGs herangezogen werden sollen und nicht die naturschutzfachliche Biotopkartierung des Landschaftsrahmenplans. Frau Golumbeck bedankt sich für die Hinweise und erinnert an die hier vorliegende übergeordnete Prüfebene der Raumordnung.

Ein Vertreter der Umweltverbände weist auf einen Fehler in der Flächenermittlung hin. In den Gutachten seien für die Bewertung des Waldes nur bestockte Flächen herangezogen worden. Gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG seien neben den bestockten Flächen weitere Flächen bzw. Biotope zu beachten, die ebenfalls zum Wald gehören. Die Umweltverbände stellen die Frage, warum die offenen Biotope nicht in die Bewertung eingeflossen seien. Der Vorhabenträger erwidert, die gesamte Fläche (rd. 42 ha) sei betrachtet und ein Kompensationsbedarf ermittelt worden. Ein Gutachter ergänzt, die offenen Biotope seien über die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht bewertet und kompensiert worden. Die Umweltverbände antworten, korrekt sei eine Bewertung eines Waldmoors nach Waldrecht. Die gesetzliche Grundlage, müsse erneut gutachterlich geprüft und das Gutachten entsprechend überarbeitet werden. Frau Golumbeck bedankt sich für den Diskurs und bittet darum, den Sachstand fachlich im Nachgang des Erörterungstermins zu klären.

Belang Nr. 16

Der Vorhabenträger verweist auf die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG als Bewertungsgrundlage der Waldfunktionen, die auf eine gutachterliche Einschätzung in vereinfachter Weise abziele. Grundlage der Bewertung sei eine aktuelle flächendeckende Biotopkartierung gewesen. Bewertungsrelevante Daten wurden beim Forstamt Clausthal eingeholt. Seitens der Umweltverbände wird kritisiert, dass die Gutachter keinen Zuschlag für die Abholzung in einem Wasserschutzgebiet erheben. Der Vorhabenträger erwidert, die Schutzfunktion für Wasser sei bereits mit der höchsten Eingruppierung als „herausragend“ bewertet worden. Die Umweltverbände bitten dies im Nachgang des Termins zu prüfen. Die untere Wasserbehörde erläutert (im Nachgang per Mail konkretisiert), der Diabas-Steinbruch inklusive der Erweiterungsfläche liege vollumfänglich im Wasserschutzgebiet. Im Bereich des Diabas-Steinbruchs sei das Wasserschutzgebiete neu abgegrenzt worden. Dies sei durch Änderung der entsprechenden Verordnungen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Harzburg GmbH - WSG-VO Bad Harzburg im Landkreis Goslar vom 31.03.2022-, über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre zugunsten der Harzwasserwerke GmbH – WSG-VO Granetalsperre im Landkreis Goslar vom 31.03.2022- und zur Erweiterung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre (Radauüberleitung) zugunsten der Harzwasserwerke GmbH -WSG-VO Radau-Überleitung im Landkreis Goslar vom 31.03.2022 erfolgt.

Belang Nr. 18, 19

Der Vorhabenträger erläutert, die mittlere Umtriebszeit werde nach Überarbeit des Gutachtens nun beachtet. Ein Vertreter der Umweltverbände erfragt die mittlere Umtriebszeit bzw. die Bestockung der Erweiterungsfläche. Diese Frage kann nicht abschließend geklärt werden. Die Landesforsten gehen von einem derzeitigen

und zukünftigen Laub-Mischwald mit einem durchschnittlichen Alter von 60 bis 100 Jahren für die Nutzungszeiträume der Baumarten aus. Die Umweltverbände fordern die Berücksichtigung der Unterlage Forstliche Standortkartierung der Landesforsten und den Waldentwicklungstypenkatalog zur Bestimmung des Bestandes. Seitens des Gutachters sei eine Überarbeitung zu prüfen und ggf. eine Anpassung des Kompensationsfaktors vorzunehmen. Frau Golumbeck verweist auf die Prüftiefe der überschlägige UVP und regt an, dass sich Vorhabenträger und Forstamt im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren zu diesem Thema verständigen.

Land- und Forstwirtschaft- Forstwirtschaft- Schutzfunktion

Belang Nr. 20, 26, 42, 45

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Quellen zur Bewertung der Biotop- und Artenschutzkartierung angepasst worden seien und dass die Quellbereiche mit der höchsten Wertigkeitsstufe 4 beurteilt wurden. Es ergehen keine weiteren Nachfragen.

Wasserwirtschaft

Auf Nachfrage der Umweltverbände wird bestätigt, dass das EWAZ-Projekt in diesem Verfahren keine Relevanz entfaltet. Es ergehen keine weiteren Nachfragen zum Themenfeld Trinkwasserversorgung.

c) Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)- Emissionsbetrachtung sowie Datengrundlagen

Belang Nr. 40, 41

Laut Vorhabenträger sei der (LKW-)Verkehr auf der Zufahrtstraße zum Steinbruch und auf der B4 in der Staubbemissionsprognose berücksichtigt worden, obwohl die Betrachtung öffentlicher Straßen und für ein derartiges Gutachten nicht vorgeschrieben seien. Die konservative Bewertung habe nach der Richtlinie VDI 3790 Blatt 4 stattgefunden. Es ergebe sich durch die Steinbrucherweiterung keine Änderung am derzeitigen Verkehrsaufkommen.

Der Vorhabenträger erläutert die Erwiderungen zur Worst-Case Betrachtung der Asbest-Emissionen: Die ermittelten Werte seien mit maximal 14 F/m³ Luft deutlich geringer, als der zu Grunde liegende Beurteilungswert von 220 F/m³ Luft. Die Umweltverbände erfragen bei der anwesenden Vertreterin des GAA den aktuellen Stand zu Emissions-Messungen in Bezug auf die Asbest-Belastung durch die Tätigkeiten des Steinbruchs. Der Vorhabenträger bestätigt, dass eine engmaschige Prüfung von Staub- und Asbest-Emissionswerten nach 2010 stattgefunden habe. Dies liege dem GAA vor. Weiterhin erfragen die Umweltverbände in Richtung des GAA und des Landkreis Goslar, ob eine kumulierende Betrachtung der Emissionen auf der B4 durch die Steinbrüche Gabbro und Diabas stattgefunden habe. Dies wirke sich deutlich auf den Kurortcharakter der Stadt aus. Frau Golumbeck legt dar, dass diese Fragestellung nicht Bestandteil dieses Verfahrens sei.

Schutzgut Boden

Belang Nr. 46

Der Vorhabenträger legt dar, dass der Boden u.a. die Nutzungsfunktion einer Rohstofflagerstätte erfülle und es diese Bodenfunktion gemäß BBodSchG nachhaltig zu sichern gilt. Vorhabenbedingt werden die Bodenfunktionen beeinträchtigt und teilweise zerstört. Um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten,

sei das Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzept erarbeitet worden. Die Umweltverbände wenden ein, dass es sich bei dem gegenständigen Aspekt nicht um eine bodenschutzrechtliche Fragestellung handele, sondern um einen naturschutzrechtlichen Belang und der Belang falsch beantwortet worden sei. Der Vorhabenträger erläutert hierzu: Der Verlust des Bodens sei zwar nicht ausgleich-, dennoch aber ersetzbar. Somit werde dem Verlust des Bodens Rechnung getragen. Es sei gängige Praxis, dass Eingriffe in die Nutz- bzw. Schutzfunktionen des Bodens multifunktional über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Dies sei in der Eingriffsregelung des Landes Niedersachsen explizit so vorgesehen. Weiterhin kritisieren die Umweltverbände, es sei hier eine veraltete Definition von „Ausgleich“ und „Ersatz“ des Bundesnaturschutzgesetzes zu Grunde gelegt worden. Es ergeht eine Diskussion über die rechtliche Grundlage für die Kompensation des Schutzgut Boden. Es besteht Einigung darüber, dass die angesprochenen Kritikpunkte im Nachgang seitens des Vorhabenträgers geprüft werden sollen.

Schutzgut Wasser- Negative Auswirkungen auf den Riefenbruch und Speckenbach

Belang Nr. 32

Der Vorhabenträger erläutert die gutachterliche Feststellung, dass die hydrogeologischen Auswirkungen auf den Riefenbruch und Speckenbach nur geringfügig seien. Die Umweltverbände geben zu bedenken, dass die Auswirkungen der Sprengtätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nur spekulativ betrachtet werden können. Die kumulative Betrachtung beider aktiver Steinbrüche, Gabbro und Diabas sei von großer Bedeutung.

Schutzgut Wasser- Havariefall/ Negative Auswirkungen durch Schwermetallbelastung

Belang Nr. 59, 60

Der Vorhabenträger legt dar, dass das Szenario des Havariefalls mit dem LK Goslar, dem NLWKN, dem HWW und dem Regionalverband abgestimmt worden sei und im Wesentlichen ein Worst-Case-Szenario des Schutzguts Grundwasser abhandle. Die Umweltverbände merken an, dass die Auswirkungen der Schwermetallbelastung zu betrachten seien. Die Naturschutzbehörde ergänzt, dass es ein Bodenmanagementsystem geben werde. In diesem Zuge finde eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde statt, sodass eine Einschätzung der Schwermetallbelastung des Bodens im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen werde.

Hinweise zur FFH-Verträglichkeit

Belang Nr. 65

Laut Vorhabenträger gehe aus der Staubprognose eindeutig hervor, dass die anliegenden Moore durch das Vorhaben nicht betroffen seien. Seitens der Umweltverbände ergeht die Frage nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens. Der Vorhabenträger erwidert, dass dieses in den letzten zwei Jahren erstellt worden sei. Weiterhin wird seitens der Umweltverbände auf die Auswirkungen der Staubemissionen auf den Tourismus je nach Waldsituation und Witterung hingewiesen. Hierzu lägen aber derzeit keine belastbaren Daten vor, die dies bestätigen. Die Vorhabenträger erläutern, dass seit dem Hinweis der Umweltverbände von 2019 darauf geachtet werde, dass die Halde stets feucht gehalten werden, um die Staubemissionen so gering wie möglich zu halten. Die Umweltverbände nehmen dies zur Kenntnis. Weiterhin ergeht der Hinweis der Umweltverbände, dass gemäß FFH-Richtlinie bereits bei einem Verdacht auf eine Beeinträchtigung eine FFH-Studie durchgeführt werden solle. Die subjektiv wahrgenommene Situation im Umfeld des Steinbruchs und der Zuwegungen zeige, dass hier durchaus Staubemissionen von dem Steinbruch bzw. den LKWs ausgehe

und eine potenzielle Belastung der Moore östlich des Steinbruchs erfasst werden solle. Eine vollständige FFH-Verträglichkeitsstudie sei für das Genehmigungsverfahren nachzuholen. Der Vorhabenträger verweist auf die vorliegende Staubemissionsprognose. Es bestehe aktuell kein belastbarer Verdacht, der Grundlage zur Sorge gäbe. Es ergeht der Hinweis seitens des Landkreises Goslar, dass die Nationalparkverwaltung Harz als eigene Naturschutzbehörde für die Forderung einer FFH-Verträglichkeitsstudie zuständig sei.

Artenschutz

Die Umweltverbände stellen zur Nullvariante die Frage, warum davon ausgegangen werde, dass das Rohstoffvorkommen Diabas am Altstandort erschöpft sei. Unter der Halde des Altstandortes lägen noch 20 bis 33 ha Diabas. In den weiteren Planunterlagen solle festgehalten werden, warum diese nicht abbaubar seien. Der Vorhabenträger weist auf interne geophysikalische Untersuchungen zur Qualität des vorhandenen Diabases hinsichtlich Geoelektrik, Verbreitung und Verwitterungsverfügbarkeit hin. Schon die visuelle Betrachtung der Gesteinsschichten im Steinbruch selbst zeige eine Vermischung des Diabases mit Nebengesteinen. Wie bereits schriftlich dargelegt, sei mit einer Erschöpfung des Diabases in der bisherigen Qualität und Verfügbarkeit im Jahr 2035 zu rechnen. Frau Golumbeck weist darauf hin, dass die Grundlage der Festlegungen im RROP die Rohstoffsicherungskarte des LBEGs sei – diese sei allerdings, wie eben auch das RROP dynamisch entsprechend neuer Kenntnisse anzupassen, zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben. Frau Golumbeck legt dar, dass die Ausführungen des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen und ggf. im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden. Abschließend merkt der Landkreis Goslar an, dass die Halde durch die Begrünung mittlerweile eine hohe Wertigkeit für den Naturpark habe und ein Rückbau kritisch gesehen werde. Es ergehen keine weiteren Nachfragen.

TOP 4 Zusammenfassung und Ausblick/ Weiteres Vorgehen

Frau Golumbeck fasst den Termin abschließend zusammen, erläutert anhand von PPT Regionalverband Folie 34 das weitere Vorgehen und schließt den Erörterungstermin um 12:00 Uhr.